



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 55b5100-0001/2021/001

an die Träger / Antragsteller  
des Programms „Qualifizierung und  
Beschäftigung junger Menschen“

Bearbeiter/in: Frau Claudia Gotscher  
Durchwahl: (06 11) 3219-3287  
Fax: (06 11) 32719-3287  
E-Mail: claudia.gotscher@hsm.hessen.de

**per Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 20. April 2022

## **„Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“**

Plätze für junge Geflüchtete – Höhe des Festbetrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszuzug ab 2015 wurde das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“ für junge Geflüchtete geöffnet. Bis zu 4 zusätzliche Plätze können seitdem für diese Zielgruppe beantragt werden.

Weiterhin besteht ein hoher Förderbedarf bei dieser Zielgruppe. Angesichts der aktuellen Situation in der Ukraine ist mit einem weiteren Anstieg dieses Förderbedarfs zu rechnen. Die Regelung zur Beantragung zusätzlicher Plätze für junge Geflüchtete wird daher im aktuellen Förderaufruf für das Programm QuB beibehalten.

Für Plätze, die mit jungen Geflüchteten besetzt werden, kann ein Festbetrag in Höhe von je max. 12.300 Euro beantragt werden. Offen steht Ihnen, ob Sie für die Zielgruppe der Geflüchteten das Nachholen des Hauptschulabschlusses und/oder eine gezielte Sprachförderung ermöglichen.

Insofern Sie bereits einen Antrag gestellt haben, können Sie bis zum 26.04.2022 eine Änderungsmitteilung bei der WIBank einreichen.

Wie in den Jahren zuvor, bitte ich Sie zu beachten, dass die Förderung der jungen Geflüchteten in einem inklusiven Ansatz gemeinsam mit den Bestands-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern erfolgen soll. Es gilt daher abzuwägen, welche Anzahl zusätzlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Fluchthintergrund pädagogisch sinnvoll in Ihre QuB-Maßnahme integriert werden kann.

Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass QuB bis auf Weiteres für Geflüchtete aus der Ukraine geöffnet ist, sobald ein Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erwirkt wurde. Da es aufgrund der Menge an Anträgen auf Aufenthaltstitel teilweise zu längeren Wartezeiten kommt, ist bereits mit der Ausstellung einer „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 5 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine die Teilnahme an einer QuB-Maßnahme möglich.

Für Ihr Engagement für benachteiligte junge Menschen danke ich Ihnen sehr!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*gezeichnet*

Dr. Christian Mittermüller